Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/1/13 9ObA282/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.01.1993

Norm

HbG §18 Abs6 litc

Rechtssatz

Die Kündigung wegen Vertrauensunwürdigkeit ist gerechtfertigt, wenn die Hausbesorgerin in erheblichem Umfang Vertretungskosten erhielt, obwohl ihr keine derartigen Kosten entstanden waren und sie die Arbeit insbesondere auch während der von ihr gemeldeten Krankenstände im wesentlichen selbst verrichtete; die von ihr der Hausverwaltung als Vertreter ohne ihr Einverständnis namhaft gemachten Personen leisteten weder Vertretungsarbeit noch erhielten sie von ihr ein Entgelt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 282/92
  Entscheidungstext OGH 13.01.1993 9 ObA 282/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0063147

Dokumentnummer

JJR_19930113_OGH0002_009OBA00282_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at